

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 11. Oktober 1988 (W. u. K. 1988, Nr. 12, S. 347, vom 9. Dezember 1988) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 21. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 29, S. 269)

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät

Vom 11. Oktober 1988

Aufgrund von § 55 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Freiburg am 15. Juli 1987 und am 9. März 1988 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 17. August 1988, Az: II-811.905/2, erteilt.

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät

§ 1 Die Habilitation

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre im Bereich der Medizin oder Zahnmedizin.

§ 2 Habilitationsausschuß

- (1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht, der Habilitationsausschuß.
- (2) Der Habilitationsausschuß besteht aus den Professoren^{*}, die hauptberuflich an der Fakultät tätig sind, sowie aus den Privat- und Hochschuldozenten des Fakultätsrats.
- (3) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten anwesend ist, die dem Fakultätsrat angehören.
- (4) Den Vorsitz im Habilitationsausschuß führt der Dekan.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus, daß der Bewerber
 1. an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin erworben hat,
 2. in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre ausgeübt hat. Mindestens ein Semester soll der Bewerber an Veranstaltungen im Rahmen des Lehrangebots der Fakultät mitgewirkt haben.
- (2) Ärzte, die eine Habilitation für ein Gebiet anstreben, das mit einem Fach der Weiterbildungsordnung identisch ist und das der unmittelbaren oder mittelbaren Krankenversorgung dient, müssen die zum Erwerb der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung notwendigen Voraussetzungen nachweisen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Habilitationsausschuß auf Antrag des Bewerbers den Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder einen gleichwertigen Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkennen. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, daß dem Bewerber die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Führung seines Grades in der Bundesrepublik Deutschland erteilt ist.

^{*} Alle Personalbegriffe dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 4 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. Die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen in deutscher Sprache, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der einem Professor aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht (schriftliche Habilitationsleistung). Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, können Habilitationsschrift und wissenschaftliche Veröffentlichungen auch in einer anderen Sprache abgefaßt sein. Werden wissenschaftliche Veröffentlichungen als Habilitationsleistung vorgelegt, so ist eine ausführliche Zusammenfassung hinzuzufügen.
2. Ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Habilitationsausschuß mit anschließender Aussprache.
3. Eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

§ 5 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung

Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplanes der Universität, der das Fach/Fachgebiet betrifft, für das der Bewerber sich habilitieren will. Ist der Bewerber nicht selbst der Veranstalter, so muß er vom Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muß der übernommene Teil wenigstens vier Unterrichtsstunden umfassen.

§ 6 Habilitationsgesuch

(1) Der Bewerber richtet ein schriftliches Gesuch auf Zulassung zur Habilitation an den Dekan und gibt das Gebiet oder die Gebiete an, für das er die Anerkennung der Befähigung für Forschung und Lehre sowie die Lehrbefugnis anstrebt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der auch über wissenschaftliche und praktische Tätigkeiten Auskunft gibt (45fach);
2. eine Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren des Bewerbers;
3. Zeugnisse über abgelegte Prüfungen sowie die Doktorurkunde und die Dissertation;
4. der Nachweis der Weiterbildung gemäß § 3 Abs. 2;
5. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, in dem auch zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte genannt werden können (45fach);
6. je ein Sonderdruck oder Manuskript der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
7. eine Übersicht über die bisherige Beteiligung an Lehrveranstaltungen;
8. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung nach der Promotion.
9. die schriftliche Habilitationsleistung nach § 4 Nr. 1; sie darf nicht bereits in derselben oder einer wesentlich gleichen Form von der Fakultät abgelehnt worden sein (zehnfach);
10. eine Erklärung darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung allein oder unter Beteiligung einer Arbeitsgruppe angefertigt worden ist, im letzteren Fall eine Übersicht über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe; die individuelle Leistung des Bewerbers muß deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
11. eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule um die Habilitation beworben hat;
12. drei Vorschläge mit Kurzfassung zum Thema des wissenschaftlichen Vortrags gemäß § 9 Abs. 1.
13. das Thema für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung (§ 4 Nr. 3);

§ 7 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

(1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens zurücknehmen.

(2) Hat ein Habilitationsgesuch nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Zulassungsgesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Eine im früheren Verfahren angenommene Habilitationschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

§ 8 Zulassung zur Habilitation

(1) Der Dekan prüft das Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und die Unterlagen. Ein unvollständiges Gesuch kann er zurückweisen.

(2) Im übrigen entscheidet der Habilitationsausschuß über die Zulassung zur Habilitation. Die Unterlagen nach § 6 Absatz 2 liegen zur Einsicht für die Mitglieder des Habilitationsausschusses im Dekanat aus. Lebenslauf und Schriftenverzeichnis (§ 6 Absatz 2 Nr. 1 und 5) werden denjenigen Mitgliedern des Habilitationsausschusses, die dem Fakultätsrat angehören, mit der Einladung zur Sitzung zugeschickt. Die Abstimmung ist geheim. Die Zulassung ist abzulehnen:

1. wenn der Bewerber an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat;
2. wenn die Voraussetzungen für die Habilitation fehlen (§ 3);
3. wenn das Gesuch unvollständig ist (§ 6 Absatz 2) und trotz Fristsetzung nicht vervollständigt wird;
4. wenn sich die Medizinische Fakultät auch unter Zuhilfenahme auswärtiger Gutachter fachlich nicht zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung in der Lage sieht;
5. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Entziehung eines akademischen Grades vorliegen.

§ 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Ist der Bewerber zur Habilitation zugelassen, so bestellt der Habilitationsausschuß zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Medizinischen Fakultät einen Referenten und einen oder mehrere Korreferenten. Bei einer klinischen Arbeit soll mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent eines theoretischen Faches, bei einer theoretischen Arbeit mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent eines klinischen Faches Korreferent sein. Einer der Gutachter muß ein Professor (C4) sein. Soweit erforderlich oder wünschenswert, sollen fachkundige Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten anderer Fakultäten als Korreferenten bestellt werden. Mindestens ein Gutachten ist von einem Professor einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule einzuholen. Den betroffenen Fachvertretern soll Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Gutachter zu machen.

(2) Zur Vorbereitung seiner weiteren Entscheidungen bestellt der Habilitationsausschuß eine Habilitationskommission aus mindestens drei fachkundigen Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Medizinischen Fakultät. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm benanntes Mitglied des Habilitationsausschusses. Soweit die Gutachter der Kommission nicht angehören, können sie beratend hinzugezogen werden.

(3) Wird seitens eines Gutachters der wissenschaftliche Gehalt der schriftlichen Habilitationsleistung als unzureichend beurteilt, dann teilt die Kommission dem Bewerber die Einwände schriftlich ohne Namensnennung des Gutachters mit und fordert ihn zu einer Stellungnahme auf, über die von der Kommission zu beraten ist. Der Bewerber kann den Antrag stellen, über die Berechtigung der Einwände einen weiteren Gutachter zu hören. Die Entscheidungsfreiheit des Habilitationsausschusses bleibt unberührt. Dem Bewerber kann von der Kommission Gelegenheit gegeben werden, kritische Anmerkungen in einer überarbeiteten Fassung innerhalb von drei Monaten zu berücksichtigen. Die überarbeitete Fassung ist dann den Gutachtern erneut vorzulegen.

(4) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen. Sie sind zusammen mit der eingereichten Arbeit und den weiteren Unterlagen nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 und 5 den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich zu machen; diese haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Der Habilitationsausschuß entscheidet in geheimer Abstimmung aufgrund der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen sowie des Vorschlags der Habilitationskommission, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Erfordernissen des § 4 Nr. 1 entspricht und daher anzuerkennen ist. Gutachter und Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, können zur Beratung hinzugezogen werden.

(6) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist das Verfahren gescheitert.

§ 10 Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistungen

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Vorsitzende der Habilitationskommission in Absprache mit dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Professor Zeit und Ort der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung. Bei der Veranstaltung sollen der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder der Habilitationskommission anwesend sein. Der Vorsitzende berichtet dem Dekan schriftlich über die Veranstaltung; der Bericht wird den Unterlagen gemäß § 9 Absatz 4 beigefügt. Der Habilitationsausschuß kann den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung als erbracht ansehen, wenn der Bewerber als Assistent oder als Lehrbeauftragter in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen im Sinne von § 5 abgehalten hat und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfaßt hat; als Nachweis hierfür gelten die erbrachten Lehrleistungen gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 7.

(2) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird der Bewerber zu einem frei zu haltenden wissenschaftlichen Vortrag von in der Regel 10 Minuten Dauer mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationsausschuß eingeladen. Für den wissenschaftlichen Vortrag schlägt der Bewerber drei Themen vor, die dem Gebiet entstammen, für das er die Habilitation anstrebt, von der Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung aber deutlich abgegrenzt sein müssen. Über die Auswahl beschließt der Habilitationsausschuß. Der Dekan teilt dem Bewerber das Thema mindestens sieben Tage vor dem Vortrag mit. Zu Vortrag und Aussprache können Gutachter und Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, eingeladen werden. Vortrag und Kolloquium sind fakultätsöffentlich.

(3) Nach Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuß, ob die mündlichen Habilitationsleistungen den Erfordernissen genügen und daher anzuerkennen sind. Gutachter und Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, können zur Beratung hinzugezogen werden. Werden die Leistungen für nicht ausreichend erachtet, so kann der Habilitationsausschuß beschließen, daß wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium oder die Lehrveranstaltung mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können. Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Nach Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuß, ob die mündliche Habilitationsleistung den Erfordernissen genügt und daher anzuerkennen ist. Gutachter und Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, können zur Beratung hinzugezogen werden. Wird die Leistung für nicht ausreichend erachtet, so kann der Habilitationsausschuß beschließen, daß wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Wird eine der mündlichen Habilitationsleistungen endgültig abgelehnt, so ist das Verfahren gescheitert.

§ 11 Vollzug der Habilitation und Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Sind alle in § 4 genannten Habilitationsleistungen angenommen, so spricht der Habilitationsausschuß die Habilitation aus. Dabei werden das Fachgebiet oder die Fachgebiete bezeichnet, für die die Anerkennung der Forschungs- und Lehrbefähigung erlangt worden ist; hierbei ist der Habilitationsausschuß an den Vorschlag des Bewerbers nach § 6 Absatz 1 nicht gebunden. Der Dekan eröffnet dem Bewerber die Entscheidung im Namen der Fakultät.

(2) Über die Habilitation wird eine Urkunde erstellt. Diese muß enthalten:

1. Vorname und Name, Geburtstag und -ort sowie Doktorgrad,
2. die Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets, für das eine besondere Befähigung für Lehre und Forschung anerkannt wird,
3. den Tag der Beschlußfassung gemäß Absatz 1,
4. die Unterschriften des Rektors und des Dekans,
5. das Siegel der Universität.

(3) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

(4) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muß enthalten:

1. Vorname und Name, Geburtstag und -ort sowie Doktorgrad,

2. die Bezeichnung des Fachs/der Fächer, für das/die die Lehrbefugnis erteilt wird,
3. einen Zusatz über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“,
4. den Tag der Beschlußfassung gemäß Absatz 1,
5. die Unterschriften des Rektors und des Dekans,
6. das Siegel der Universität.

§ 12 Antrittsvorlesung

Binnen Jahresfrist, vom Tage der Verleihung der Venia legendi an gerechnet, soll der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Der Dekan gibt die Antrittsvorlesung allen Mitgliedern der Universität in geeigneter Form bekannt.

§ 13 Erweiterung der Habilitation und Lehrbefugnis

Der Habilitationsausschuß kann auf Antrag eines Habilitierten aufgrund von dessen wissenschaftlichen Veröffentlichungen Habilitation und Lehrbefugnis auf andere Fachgebiete ausdehnen oder aufgrund fachlicher Entwicklung neu formulieren. Für die Begutachtung und Beschlußfassung gilt § 9 sinngemäß. Der Habilitationsausschuß legt im Einzelfall das anzuwendende Verfahren fest.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

(1) Beantragt ein bereits von einer anderen Universität Habilitierter, ihm die Lehrbefugnis (venia legendi) zu verleihen, so kann der Habilitationsausschuß seine Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen davon abhängig machen, daß der Bewerber nach der Habilitation erfolgreich in Forschung und Lehre tätig war und daß er eine der beiden oder beide mündlichen Habilitationsleistungen erbringt. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

(2) Der Antrag erfolgt formlos und ist an den Dekan zu richten. Habilitationsurkunde, schriftliche Habilitationsleistung, Lebenslauf, ein Schriftenverzeichnis sowie eine Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen sind beizufügen.

(3) Wird die Lehrbefugnis gemäß Absatz 1 erteilt, so hat der Bewerber vor der Aushändigung der Urkunde auf seine bisherige Lehrbefugnis zu verzichten.

§ 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die im Habilitationsverfahren erforderlichen Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für die Entscheidungen zur Erweiterung der Lehrbefugnis (§ 13) und zur Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (§ 14).

(2) Für die an den Sitzungen des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission Beteiligten besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen bei Beratungen und Beschlüssen im Habilitationsverfahren.

§ 16 Rücknahme und Erlöschen der Habilitation

(1) Die Habilitation wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, daß sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist. Der Habilitierte ist vorher zu hören.

(2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des fachlichen Doktorgrades.

§ 17 Negativentscheidungen

Entscheidungen, mit denen einem Antrag des Bewerbers ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sowie Entscheidungen über die Rücknahme der Habilitation bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen förmlich zugestellt werden. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Habilitationsordnung vom 2. April 1973 (K.u.U. 1973, S. 774) außer Kraft.

(2) Für Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, daß der Bewerber die Anwendung dieser Habilitationsordnung ausdrücklich beantragt.

Änderungssatzungen:

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 11. Oktober 1988 (W. u. K. 1988, Nr. 12, S. 347, vom 9. Dezember 1988)

Erste Änderungssatzung vom 12. April 1991 (W. u. K. 1991, Nr. 7, S. 260, vom 15. Juli 1991):

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 13. August 1997 (W., F. u. K. 1997, Nr. 10, S. 298, vom 19. Oktober 1997):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 21. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 29, S. 269):

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

[Im Satzungstext rot hervorgehoben: Fehler durch die Zweite und Dritte Änderungssatzung.]